



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

**W** In Gottes Gnaden,

Friderich / König in Preussen/  
Marggraf zu Brandenburg/des Heil. Röm Reichs  
Ertz. Cammerer und Churfürst / Souverainer  
Prinz von Oranien, Neuchatel- und Vallangin,  
zu Geldern / Magdeburg / Cleve / Jülich / Bergel

Stettin Pommern / der Cassuben und Wendten / zu Mecklenburg / auch in  
Schlesien / zu Grossen Herzog, &c. &c.

**W** Irer Getreuer: Nachdem Wir auß Unserm Hoflager unterm 30 Junii c.  
allergnädigst rescribiret und verordnet / daß diejenige / so noch einigen  
Vorrath von Roggen haben / solchen nach Abzug dessen / so sie in drey Mo-  
naten zu ihrer eigenen Bedürfnis gebrauchen / binnen 8. Tagen ohnfehlbar  
verkauffen / und denen Nothleidenden über lassen sollen / und zwar den Scheffel  
zu 1. Reichl. 15 bis 20 stüber Clevisch / oder im Fall solches nicht geschehen sol-  
te / die Bodens so dann geschneet / und nach bemeldtem Preise der Vorrath an die  
Nothdürfftige verkauffet werden solle ;

Sals aber einer oder der andere in continenti dociren kenne / daß er sein vor-  
räthiges Getreide entweder gang oder zum theil außser Landes gekauft / und  
im solches mit den Unkosten bey dem Einkauff höher zu stehen komme / als obige  
Taxe ist / demselben respectu des außländischen Kornes eine billigmässige  
Taxe nach proportion des Einkaufs und eines billigen profits gesetzt werden  
konne ;

Als ergehet hiemit Unser allergnädigster und zugleich ernstlicher Befehl an  
den Verkauf  
Euch / auff obgedachte Weise in  
des Nothens zu Behuff der Nothleidenden auf Ehre Pflicht und Gewissen  
zu besorgen / dabey ohne einigens Ansehen der Person gerade durchzuführen / bey  
Vermeidung / daß wiederigens / und wosfern über kurz oder lang sich außser sol-  
te / daß jemanden darunter conniviret worden / Wir solches an Euch auf eine  
eclatante und exemplarische Art ahnden werden / gestalt Ihr bann / wie alles  
von Euch bewürcket worden / forderlichst anhero nebst Beyrügung des Protocoll  
zu berichten habt. Seynd Euch mit Gnaden gebogen: Gegeben Cleve in Unse-  
rer Krieges- und Domainen-Cammer / den 12. July 1740.

Anstatt und von wegen Allerhöchsigst.  
Seiner Königlichen Majestät.

*Wiederholung*  
Herrn v. G...  
Herrn v. ...  
Herrn v. ...

In Gottes Namen Amen



... in Gottes Namen Amen ...  
... in Gottes Namen Amen ...  
... in Gottes Namen Amen ...

... in Gottes Namen Amen ...  
... in Gottes Namen Amen ...  
... in Gottes Namen Amen ...

... in Gottes Namen Amen ...  
... in Gottes Namen Amen ...  
... in Gottes Namen Amen ...

... in Gottes Namen Amen ...  
... in Gottes Namen Amen ...  
... in Gottes Namen Amen ...

Christus Königlicher Majestät

*Handwritten signature or note in cursive script.*





Zur Ehre Gottes



Erklärung des Inhalts

Das Buch enthält die Beschreibung der...  
...in der...  
...  
...  
...

Der Herrscher

Der Herrscher ist derjenige...  
...  
...  
...  
...

Die Herrscherin

Die Herrscherin ist diejenige...  
...  
...  
...  
...

N. 193

Die Herrscherin ist diejenige...  
...  
...  
...  
...

Die Herrscherin

Die Herrscherin ist diejenige...  
...  
...  
...  
...

Die Herrscherin ist diejenige...  
...  
...  
...  
...



Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi







# In Gottes Gnaden,

Friderich / König in Preussen/  
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs  
Erg. Cämmerer und Churfürst / Souverainer  
Prinz von Oranien, Neuchatel- und Vallangin,  
zu Geldern / Magdeburg / Cleve / Jülich / Bergel

Stettin, Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in  
Schlesien / zu Grossen Herzog, &c. &c.

Jeder Getreuer: Nachdem Wir auß Unserm Hofflager unterm 30 Junii c.  
allergnädigst  
Vorrath von Roggen  
nach zu ihrer eige  
verkauften / und den  
zu 1. Rthlr. 15 bis  
te / die Bodens so da  
Nochdürfftige verk  
Fals aber einer c  
rätziges Getreide  
ihm solches mit de  
Taxe ist / demsel  
Taxe nach proport  
könnte ;  
Als ergetet hi  
Euch / auff obged  
des Roggens zu  
zu besoraen / dabey  
Vermeidung / das  
te / das jemanden  
eclarante und ex  
von Euch bewürck  
zu berichten habt.  
rer Krieges- und I



ak dieser ge / so noch einigen  
dessen / so sie in drey Mo-  
binnen 8. Tagen ohnfehlbar  
sollen / und zwar den Scheffel  
Fall solches nicht geschehen sol-  
em Preise der Vorrath an die

dociren köne / das er sein vor-  
il ausser Landes gekauffet / und  
dher zu stehen komme / als obige  
then Korn eine billigmäßige  
billigen profits gesezet werden

und zugleich ernstlicher Befehl an  
den Verkauf  
f Ehre Pflicht und Gewissen  
tsohn gerade durchzuführen / bey  
er kurz oder lang sich äussern sol-  
Wir solches an Euch auf eine  
den / gestalt Iht dann / wie alles  
lebst Beyfügung des Protocoll  
bögen: Gegeben Cleve in Unse-  
July 1740.

allerhöchstgr.  
Kajestät.

*Handwritten notes:*  
Anordnung  
des in  
der  
Lands